

# **BGer 1C\_394/2022 vom 23. Januar 2023**

Bundesgericht, 2023-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_394\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_394_2022)

FR: TF 1C\_394/2022 du 23 janvier 2023

IT: TF 1C\_394/2022 del 23 gennaio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschluss vom 4. Mai 2022 gab das Obergericht des Kantons Zürich dem Gesuch von A. \_\_\_\_\_ nicht statt und erteilte der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Ermächtigung zur Strafverfolgung von B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ nicht.

Mit Eingabe vom 30. Juni 2022 erhob A. \_\_\_\_\_ beim Bundesgericht Beschwerde gegen diesen Entscheid des Obergerichts.

Mit Verfügung vom 18. Juli 2022 forderte der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung A. \_\_\_\_\_ auf, bis zum 29. August 2022 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen.

Mit Eingabe vom 1. August 2022 ersuchte A. \_\_\_\_\_ um eine "Erweiterung" der Frist für die Bezahlung des Kostenvorschusses und die Einreichung neuer Beweise.

Am 3. August 2022 wurde A. \_\_\_\_\_ die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 16. September 2022 erstreckt.

Am 12. Dezember 2022 setzte der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung A. \_\_\_\_\_ eine Nachfrist bis zum 12. Januar 2023 zur Leistung des Kostenvorschusses, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten. Diese Verfügung wurde gleichentags versandt und lag für ihn bis zum 21. Dezember 2022 auf der Post Zürich Hirschwiesen zur Abholung bereit. Die Gerichtsurkunde wurde dem Bundesgericht von der Post mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" zurückgeschickt

### **E. 2**

Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten Verfügungen als eröffnet, sobald sie ordnungsgemäss zugestellt sind und die betroffene Person davon Kenntnis nehmen kann. Dass sie davon tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich ( BGE 142 III 599 E. 2.4.1 S. 603 ; 122 I 139 E. 1 S. 143). Es genügt, wenn die Sendung in den Machtbereich des Adressaten gelangt, so dass er sie zur Kenntnis nehmen kann.

Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer die Verfügung vom 12. Dezember 2022 an seine Adresse zugestellt und ihm damit ordnungsgemäss eröffnet; dass er die Sendung nicht abholte, ändert daran nichts. Dementsprechend ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten, nachdem der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss innert Frist nicht geleistet hat. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.